

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“, Bahn-km 125,464 bis 126,086 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven in der Stadt Bremen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom , Az. 581ppi/016-2021#011 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG, Regionalbereich Nord.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.03.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 16.03.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover, E-Mail: Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“ in der Gemeinde Bremen, Bahn-km 125,464 bis 126,086 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Änderung des Kreuzungsbauwerkes Walle in Bremen“ hat Änderung des Bauwerks „Kreuzungsbauwerk Walle“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 125,464 bis 126,086 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven in Bremen.

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden, z. B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, Baulärm und baubedingte Erschütterungen, Bodenaushub, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen, wie z. B. den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Immissionsschutz, das Abfallrecht, den Brand- und Katastrophenschutz, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Straßen, Wege und Zufahrten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen** erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, 24.02.2026